



Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020

Seite 160

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2020

1. Am 13. September 2020 werden in der Stadt Verl

die **Wahl der Landrätin/des Landrates** und

die **Vertretung des Kreises** Gütersloh (Kreistag)

die **Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters**

sowie die **Vertretung der Stadt Verl** (Stadtrat)

gemeinsam durchgeführt.

2. Das verbundene Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen in der Stadt Verl liegt in der Zeit vom **24. August bis zum 28. August 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten,

Montag – Freitag:	08:00 – 12:30 Uhr
Montag – Mittwoch:	14:00 – 17:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus Verl, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Raum 117, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme aus.

Jede/r Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. August 2020 bis 28. August 2020 beim Bürgermeister der Stadt Verl, Rathaus, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, Raum 117, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **bis spätestens zum 23. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in seinem/ihrem Wahlbezirk durch **Stimmabgabe** in seinem/ihrem Wahllokal oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 10 Abs. 5 Kommunalwahlgesetz bis zum **28. August 2020** versäumt hat,
- b) wenn sein/ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist oder der Einspruchsfrist entstanden ist,
- c) wenn sein/ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **11. September 2020, 18:00 Uhr**, bei der Stadt Verl, Wahlamt, Paderborner Straße 5, 33415 Verl, mündlich, schriftlich oder elektronisch (jedoch nicht telefonisch) beantragt werden.

Fermündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag 15:00 Uhr**, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage **vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen **blauen** Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates,
 - einen amtlichen **roten** Stimmzettel für die Wahl des Kreistages,
 - einen amtlichen **grünen** Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters,
 - einen amtlichen **weißen** Stimmzettel für die Wahl des Stadtrates
-
- einen amtlichen **blauen** Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen **roten** Wahlbriefumschlag, der mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist,
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Sofern die Wahlberechtigung sich nur auf die Kreiswahlen erstreckt, erhält der Wahlberechtigte nur die hierfür erforderlichen Stimmzettel.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde-behörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich sämtliche Stimmzettel, legt sie in den blauen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt,
- steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag und
- verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Verl, 17. August 2020

Heribert Schönauer
Erster Beigeordneter und Wahlleiter

**Einwohnermeldestatistik
der Stadt Verl**

für den Monat Juli 2020

<u>Geburten und Sterbefälle</u>			
	Geburten	Sterbefälle	
Inländer	30	16	
Ausländer	3	1	
Insgesamt	33	17	
<u>Deutsche Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung</u>			
Einbürgerungen		Veränderung	
---		Inländer: + ---	Ausländer: - ---
<u>Fortschreibung der Einwohnerzahl</u>			
	Einwohnerzahl am 30.06.2020	Veränderung	Einwohnerzahl am 31.07.2020
Inländer weiblich	11.475	+ 29	11.504
Inländer männlich	11.525	+ 1	11.526
Ausländer weiblich	1.271	- 5	1.266
Ausländer männlich	1.741	- 1	1.740
Insgesamt	26.012	+ 24	26.036

Beilage zum „ Amtsblatt Verl “ 23/2020

Statistik des Standesamtes Verl für Juli 2020

G e b u r t e n:

Insgesamt		2
Elternwohnsitz in Verl		2
Elternwohnsitz in auswärtigen Gemeinden		0
Von den Neugeborenen waren:	Mädchen	1
	Jungen	1

E h e s c h l i e ß u n g e n: 12

Lebenspartnerschaften

S t e r b e f ä l l e:

Insgesamt	9
Mit Wohnsitz in Verl	8
Mit Wohnsitz in auswärtigen Gemeinden	1

Von den Verstorbenen waren:

Unter 40 Jahre alt	1
40 bis 65 Jahre alt	1
65 bis 70 Jahre alt	2
70 bis 80 Jahre alt	1
80 bis 90 Jahre alt	1
Über 90 Jahre alt	3